

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
des Marktes Peiting  
(Kindertageseinrichtungen-Satzung)**

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Peiting (Kindertageseinrichtungen-Satzung) vom 06. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt bzw. der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Peiting, den 25. Juli 2011

Markt Peiting

Asam  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25. Juli 2011 in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 27. Juli 2011, Nr. 171 hingewiesen.

Peiting, 27. Juli 2011

Markt Peiting

Kort  
Geschäftsleiter

Inkrafttreten der Satzung:

01. September 2011